



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 65 vom 9. Juli 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Studiengang „Kriminologie (M.A.)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

Vom 28. April 2021

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Mai 2021 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 28. April 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „Kriminologie (M.A.)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Ziel des Studiengangs

(1) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Der Studiengang „Kriminologie (M.A.)“ ist ein weiterbildender Studiengang für Berufstätige aus kriminologisch einschlägigen Arbeitsbereichen. Ziel des berufsbegleitenden Studiengangs ist der Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation insbesondere für Leitungsaufgaben in mit Devianz, Kriminalität und ihrer Kontrolle befassten Praxisfeldern. Vorschriften zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in der gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Der Studiengang baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließender einschlägiger Berufserfahrung auf, um die Grundkenntnisse aus dem vorangegangenen Studium zu vertiefen, interdisziplinär zu erweitern und in Aufarbeitung der Praxiserfahrungen auf den Themenbereich der Kriminologie anzuwenden. Vermittelt werden die erforderlichen Kenntnisse und die Fähigkeit zur sozialwissenschaftlichen Reflektion kriminologischer Theorien und Kontrolltheorien sowie der Entwicklung der Kontrollpraktiken in dem jeweiligen Kontext. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, fachspezifische Probleme zu erkennen und sie unter Anwendung der erworbenen kriminologischen Kenntnisse selbständig zu bearbeiten. Sie besitzen die Fähigkeit, komplexe Lehrinhalte auf aktuelle Problemstellungen ihrer Berufspraxis zu beziehen und diese Zusammenhänge auch für Außenstehende verständlich darzustellen.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 14 ff. verleiht die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 3

Durchführung des Studiengangs

(1) Die organisatorische Durchführung des Studiengangs erfolgt durch das Zentrum für Weiterbildung der Universität Hamburg.

(2) Der Studiengang ist berufsbegleitend organisiert. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel als blended-learning-Veranstaltungen mit Präsenzzeiten an Wochenenden statt.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind,
2. ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig sein sollte und
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.

(4) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2. Das Mitglied nach Absatz 3 Nummer 3 kann nur als beratendes Mitglied mitwirken.

(5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(10) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss sowie seine Vorsitzende bzw. sein Vorsitzender kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde-

und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang oder im Internet bekannt machen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer

- a) ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in den Fächern Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft oder in einem anderen Fach, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Kriminologie steht, im Umfang von 240 LP nachweisen kann,
- b) in der Regel mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einem kriminologisch einschlägigen Arbeitsfeld (Polizei, Justiz, Sozialarbeit etc.) nach dem Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (die nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen darf) nachweisen kann und
- c) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne von § 3 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung -UniZS) in der jeweils geltenden Fassung besitzt.

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums weniger als die nach Absatz 1 lit. a) geforderten Leistungspunkte erworben, kann der Zulassungsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. a) vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird. Ein vergleichbares Qualifikationsniveau wird insbesondere in Fällen angenommen, in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber

- a) weitere Studienzeiten mit kriminologischen Bezügen im Umfang der fehlenden Leistungspunkte oder
- b) mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einem kriminologisch einschlägigen Arbeitsfeld nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 lit. a) nachweist.

(3) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage des Zulassungsantrags.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 6 Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungsausschuss zu richten.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) Tabellarischer Lebenslauf;
- b) Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder das Zeugnis eines gleichwertigen Schulabschlusses;
- c) Hochschulabschlusszeugnis;
- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nach lit. b) noch ihren ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nach lit. c) an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und deren Muttersprache nicht deutsch ist: Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 lit. c);
- e) Motivationsschreiben (Begründung der Studien- und Berufszielwahl);
- f) Nachweis über die vorangegangene kriminologisch relevante Berufstätigkeit;
- g) Belege über wissenschaftliche Vorbeschäftigung mit kriminologisch relevanten Wissensgebieten/Themen (Hausarbeiten, Leistungsnachweise etc.);
- h) Erklärung, die Kosten des Studiengangs zu tragen.

Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 6 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgendem Verfahren:

- a) die Bewerberinnen und Bewerber werden je nach Fachgebiet des Studienabschlusses in vier Gruppen aufgeteilt:
 - Gruppe 1: Polizei/Öffentliche Verwaltung, Verwaltungswissenschaften
 - Gruppe 2: Sozialwissenschaft, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit
 - Gruppe 3: Rechtswissenschaft und Rechtspflege
 - Gruppe 4: Sonstige (Psychologie, Wirtschaftswissenschaften, Sozialökonomie, Journalistik, Medizin, Sicherheitsmanagement etc.)

Für die Gruppen 1 und 2 sind jeweils 30%, für die Gruppen 3 und 4 jeweils 20% der verfügbaren Studienplätze zur Verteilung vorgesehen.

- b) Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb jeder der Gruppen nach folgendem Verfahren eingestuft:
 - aa. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses;
 - bb. nachgewiesene (wissenschaftliche) Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Kriminologie (z. B. durch Schwerpunkte im Rahmen des Studiums, Hausarbeiten, Vertiefungspraktika);
 - cc. berufspraktische Erfahrungen (in kriminologisch einschlägigen Arbeitsfeldern);
 - dd. Begründung der Studien- und Berufszielwahl.

Dabei werden die Kriterien aa) bis dd) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Die Kriterien aa) bis cc) werden mit jeweils 30%, das Kriterium dd) mit 10% gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

- c) Der Zulassungsausschuss wählt nach den unter lit. b) genannten Kriterien einer der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt dabei entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der unter a) genannten Fachgruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Plätze übrig, werden diese zu gleichen Teilen auf die anderen Gruppen verteilt.
- (2) Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Inhalt des Studiengangs ist die interdisziplinäre Kriminologie.
- (2) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs beträgt 18 Monate (drei Semester). Die Abschlussarbeit wird im dritten Semester erstellt.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulhalte modifizieren.
- (4) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.
- (5) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.
- (6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 9 Module und Leistungspunkte

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

1.	Semester		
	• Modul 1: Einführung in die Kriminologie		3 LP
	• Modul 2: Theorien der Kriminologie		5 LP
	• Modul 3: Kriminologische Forschungsmethoden		5 LP
	• Modul 4: Strafrechtssoziologie		5 LP
	Gesamt 1. Semester		18 LP
2.	Semester		
	• Modul 5: Kontrollprotokolle und Kriminalitätsfurcht		5 LP
	• Modul 6: Kontrollpolitik I – Policing		5 LP
	• Modul 7: Kontrollpolitik II – Strafjustiz/-vollzug		5 LP
	• Modul 8: Alternative Reaktionen		5 LP
	• Modul 9: Masterarbeitskolloquium		2 LP
	Gesamt 2. Semester		22 LP
3.	Semester		
	Modul 10: Masterarbeit		20 LP
	Gesamt 1. bis 3. Semester		60 LP

§ 10 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

- a) Seminare zur Erörterung und Vermittlung eines Lehrinhaltes sowie zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen;
- b) Kolloquien zur gemeinschaftlichen Er- und Bearbeitung von Themen unter wissenschaftlicher Anleitung;
- c) E-Learning-Lerneinheiten unter Nutzung einer Lernplattform.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten und können im Blended-Learning-Verfahren durchgeführt werden.

§ 11

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nur abgelehnt werden, wenn sie bzw. er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als

solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 13 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 14 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den Studiengang Kriminologie voraus. Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 20 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Bei Studierenden mit Kindern unter zwölf Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Art zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung

abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Die Prüfungsarten für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:

a) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht der Prüfling den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

b) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Der Umfang der Hausarbeit wird von der bzw. dem Prüfenden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben, sollte aber in der Regel 15 bis 20 Seiten (ohne Anhänge und Verzeichnisse) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt zwischen 8 und 12 Wochen. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch als Datei in einem bestimmten Format einzureichen.

Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

e) Take-Home Exam

Ein Take-Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 240 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Die Prüfenden können ferner eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung festlegen.

Ist in der Modulbeschreibung für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 14 Absatz 4 Buchstabe b) als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-Home Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Aufgaben für das Take-Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

f) Essay

In einem Essay soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden. Der Umfang wird von der bzw. dem Prüfenden vor Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben, sollte aber in der Regel 5 bis 8 Seiten betragen. Die Bearbeitungsdauer beträgt zwischen 6 und 8 Wochen.

g) Exposé

Ein Exposé dient der Vorstellung eines Masterarbeitsvorhabens. Es soll eine konkrete Fragestellung sowie Ausführungen zur theoretischen Rahmung und zum methodischen Vorgehen beinhalten. Der Umfang darf 3 bis 5 Seiten betragen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 12 bis 16 Wochen.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart, die Prüfungsdauer und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben. In der Regel bieten die Lehrenden zwei der in der Modulbeschreibung zu dem betreffenden Modul genannten Prüfungsarten an, von denen die Studierenden eine für die Prüfung in diesem Modul auswählen können. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss pro Semester mindestens eine Klausur sowie mindestens eine Hausarbeit schreiben.

(6) Die Modulprüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit (master thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Kriminologie nachgewiesen werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Der Umfang soll 60 bis 80 Seiten betragen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird einer der am Studiengang beteiligten oder ehemals beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenvorschläge machen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. Betreuer aufnehmen.

(4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 20 Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit kann sich über einen Zeitraum von 6 Monaten erstrecken. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2).

(5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Das Thema wird nach dem Ende des zweiten Fachsemesters vergeben, sobald die in der Modulbeschreibung zu Modul 10 (Masterarbeit) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(6) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen auszugeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 19 Absatz 1.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat.

Der Masterarbeit ist zudem eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber beizufügen, dass

- a) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- b) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist;
- c) die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht.

§ 16

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin (Erstgutachterin) bzw. dem Betreuer (Erstgutachter) und einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) bzw. einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Mindestens einer der Gutachtenden muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstgutachterin bzw. beim Erstgutachter und zwei Wochen nach Eingang des Erstgutachtens bei der Zweitgutachterin bzw. beim Zweitgutachter erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 18. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfenden vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als „nicht bestanden“, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet im laufenden Durchgang statt. Die zweite Wiederholungsprüfung findet in dem Programm des darauffolgenden Jahres statt. Der erste Versuch muss wahrgenommen werden. Nehmen die Studierenden diesen Prüfungsversuch aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht wahr, gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden. Die Wiederholungsprüfung findet in diesen Fällen erst im Programm des darauffolgenden Jahres statt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet gilt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = Sehr gut
Eine hervorragende Leistung.

2,0 = Gut
Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3,0 = Befriedigend
Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

4,0 = Ausreichend
Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5,0 = Nicht ausreichend

Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Absenken oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0.

(5) Die Prüfung für den Studiengang „Kriminologie (M.A.)“ ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Prüfungsleistung in Modul 9 wird bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,50 = sehr gut
von 1,51 bis einschließlich 2,50 = gut
von 2,51 bis einschließlich 3,50 = befriedigend
von 3,51 bis einschließlich 4,00 = ausreichend.

(8) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Note)“ ausgewiesen werden.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Abs. 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z. B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i.S.d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 21 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 22

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und deutscher Sprache aus.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24

Inkrafttreten

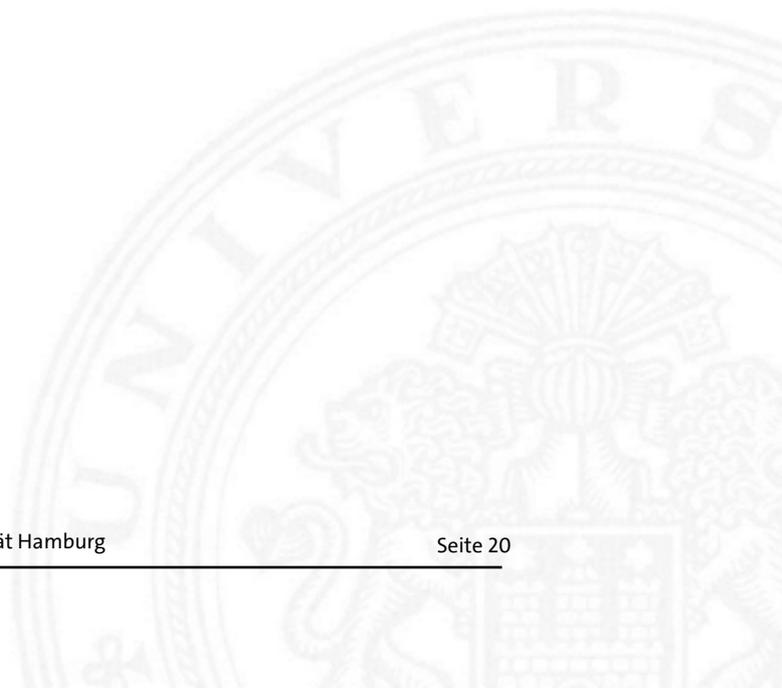
Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 9. Juli 2021
Universität Hamburg

**Modulbeschreibungen
des Studiengangs „Kriminologie (M.A.)“**

Modul 1: Einführung in die Kriminologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Hauptentwicklungslinien der Kriminologie und ihre heutige wissenschaftstheoretische Einordnung. Sie können die Grundbegriffe der Kriminologie beschreiben und haben ein grundlegendes Verständnis ihrer Verwendung im Kontext von Frage- und Problemstellungen der sozialwissenschaftlichen Kriminologie entwickelt. Dabei können sie auch eine Abgrenzung zwischen wissenschaftlicher Kriminologie und Kriminalpolitik vornehmen.
Inhalte	Das Modul dient sowohl der Einführung in das Studium als auch in das Fach Kriminologie. Es besteht aus zwei Themenblöcken: <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Einführung in das Studium umfasst eine Übersicht über die Struktur des Studiums, die formellen Anforderungen an die Studierenden, eine Einführung in die E-Learning-Grundzüge der Kurse und das Kennenlernen der Studierenden und ihrer disziplinären und beruflichen Hintergründe. b) In einer Einführung in das Fach erfolgt ein Überblick in die Geschichte und die Grundbegriffe der Kriminologie. Dabei wird ein kritischer Blick auf die (Geschichtsschreibung über die) „Schulen“ der Kriminologie gegeben – angefangen mit der klassischen über die positive und die moderne bis hin zu kritischen kriminologischen und feministischen Perspektiven.
Lehr- und Lernformen	Seminar in der Regel in Form einer blended-learning-Veranstaltung
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: 1 Modulprüfung
	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Essay oder Take-Home Exam. Die konkrete Prüfungsart, der konkrete Prüfungsumfang und die konkrete Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekanntgegeben.
	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltung voraus (vgl. § 14 Abs. 1).
	Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	3 LP (90 Stunden Gesamtaufwand)
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 4 Tage (pro Tag 8 Stunden, insgesamt 32 Stunden)
	E-Learning-Lerneinheiten und Selbststudium: 2 Wochen (pro Woche 15 Stunden, insgesamt 30 Stunden)
	Prüfungsvorbereitung: 28 Stunden

Verwendbarkeit des Moduls	Kriminologie (M.A.)
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im ersten Fachsemester.
Dauer	4-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 2-wöchiger E-Learning-Phase.

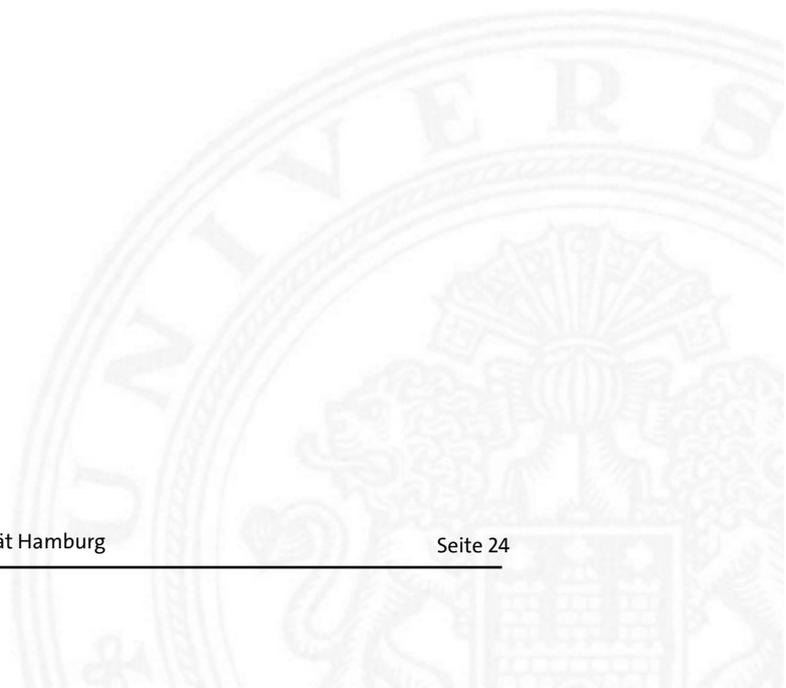


Modul 2: Theorien der Kriminologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben grundlagentheoretische Kenntnisse über die Theorien der Kriminologie und deren wissenschaftstheoretische Vertorfung erworben. Sie besitzen die Fähigkeit, Potentiale und Grenzen verschiedener theoretischer Ansätze zu erkennen, die Bedeutung und Reichweite für ihre berufliche Praxis zu bestimmen und auf dieser Grundlage Kontrollstrukturen und Kontrollhandeln in ihrem Berufsfeld kritisch zu reflektieren.
Inhalte	Das Modul dient der Vermittlung von Kenntnissen über die wichtigsten Theorietraditionen in der Kriminologie einschließlich ihrer Ursprünge, aktuellen Ausprägungen und Entwicklungspotentiale. Dabei wird nicht nur die Vielfalt von Erklärungsansätzen dargestellt und durch die Präsentation der gängigsten Klassifizierungsarten geordnet, sondern auch die Fähigkeit der Studierenden gefördert, sich mit der Erklärungskraft unterschiedlicher Ansätze und mit Fragen der Theorieintegration kritisch auseinanderzusetzen.
Lehr- und Lernformen	Seminar in der Regel in Form einer blended-learning-Veranstaltung
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: 1 Modulprüfung
	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Klausur, Take-Home Exam oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart, der konkrete Prüfungsumfang und die konkrete Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekanntgegeben.
	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltung voraus (vgl. § 14 Abs. 1).
	Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP (150 Stunden Gesamtaufwand)
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 2 Tage (pro Tag 8 Stunden, insgesamt 16 Stunden)
	E-Learning-Lerneinheiten und Selbststudium: 4 Wochen (pro Woche 21 Stunden, insgesamt 84 Stunden)
	Prüfungsvorbereitung: 50 Stunden
Verwendbarkeit des Moduls	Kriminologie (M.A.)
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im ersten Fachsemester.
Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 4-wöchiger E-Learning-Phase.

Modul 3: Kriminologische Forschungsmethoden	
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die für eine kritische Reflexion der Methoden und Forschungsergebnisse der empirischen Sozialforschung notwendigen Kenntnisse. Sie sind befähigt, Forschungsprozesse in den einzelnen Schritten nachzuvollziehen, epistemologische und methodische Unvereinbarkeiten zu erkennen und damit Forschungsergebnisse bzw. Publikationen von Forschungsergebnissen kritisch zu bewerten.
Inhalte	Das Modul dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden in der Kriminologie. Es werden zunächst die Grundzüge der methodologischen Prinzipien erarbeitet. Anschließend werden die wichtigsten Begriffe und Konzepte sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden aufgezeigt. Darüber hinaus werden die Methoden der quantitativen und qualitativen Forschung vermittelt und anhand exemplarischer kriminologischer Studien veranschaulicht.
Lehr- und Lernformen	Seminar in der Regel in Form einer blended-learning-Veranstaltung
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: 1 Modulprüfung
	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Klausur, Take-Home Exam oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart, der konkrete Prüfungsumfang und die konkrete Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekanntgegeben.
	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltung voraus (vgl. § 14 Abs. 1).
	Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP (150 Stunden Gesamtaufwand)
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 2 Tage (pro Tag 8 Stunden, insgesamt 16 Stunden)
	E-Learning-Lerneinheiten und Selbststudium: 4 Wochen (pro Woche 21 Stunden, insgesamt 84 Stunden)
	Prüfungsvorbereitung: 50 Stunden
Verwendbarkeit des Moduls	Kriminologie (M.A.)
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im ersten Fachsemester.
Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 4-wöchiger E-Learning-Phase.

Modul 4: Strafrechtssoziologie	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben detaillierte Kenntnisse der grundlegenden Konzepte und Gegenstände der Strafrechtssoziologie erworben und können deren Schnittpunkte zur Kriminologie erkennen. Sie können unter Zuhilfenahme des erworbenen theoretischen Wissens aktuelle Phänomene einordnen und analysieren und damit auch die Erfahrungen der eigenen beruflichen Praxis reflektieren und theoretisch weiterführen. Sie können die Rolle der Kriminologie als eigenständige, strafrechtssoziologisch orientierte Wissenschaft reflektieren.
Inhalte	Das Modul dient der Erarbeitung der Theorien über die gesellschaftliche Produktion und Funktion von Abweichung durch die soziologische Analyse der Konzeptionen von Norm/Sanktion bzw. Recht/Strafe. Das Eingehen auf die Grundbegriffe der Kriminologie (Norm, Sanktion, Strafe; Kriminalität, Kriminologie, kriminelle Karriere, Devianz, soziale Kontrolle etc.) erfolgt dabei ebenso wie das Eingehen auf deren Gegenstände (Ätiologie, Kriminalisierung, Normgenese). Darüber hinaus werden die verschiedenen Formen Sozialer Kontrolle vermittelt (aktiv-/reaktiv, Stile, Folgen und Intentionen: General- und Spezialprävention) und ein Überblick über die Instanzen sozialer Kontrolle und ihrer Strategien gegeben. Die Auseinandersetzung mit normativen Strafrechtstheorien und ihrer sozialwissenschaftlichen Kritik ist grundsätzlicher Bestandteil des Moduls.
Lehr- und Lernformen	Seminar in der Regel in Form einer blended-learning-Veranstaltung
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: 1 Modulprüfung
	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Klausur, Take-Home Exam oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart, der konkrete Prüfungsumfang und die konkrete Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekanntgegeben.
	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltung voraus (vgl. § 14 Abs. 1).
	Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP (150 Stunden Gesamtaufwand)
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 2 Tage (pro Tag 8 Stunden, insgesamt 16 Stunden)
	E-Learning-Lerneinheiten und Selbststudium: 5 Wochen (pro Woche 17 Stunden, insgesamt 84 Stunden)
	Prüfungsvorbereitung: 50 Stunden
Verwendbarkeit des Moduls	Kriminologie (M.A.)
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im ersten Fachsemester.

Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase.
--------------	---



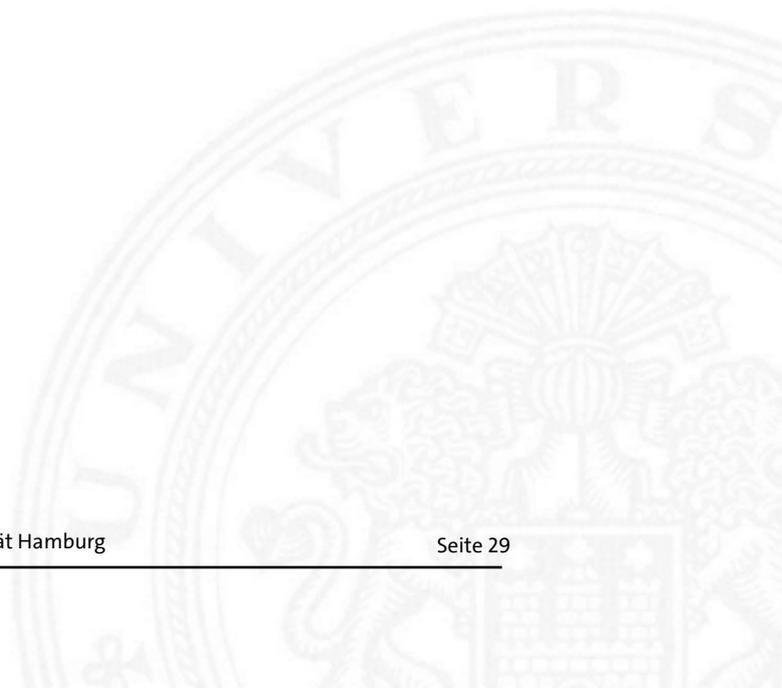
Modul 5: Kontrollprotokolle und Kriminalitätsfurcht	
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über detaillierte Kenntnisse des Zustandskommens der kriminologisch relevantesten Kontrollprotokolle und ihrer gesellschaftspolitischen Rezeption. Sie können unterschiedliche Wissensbestände über Kriminalität einordnen und in ihrer Aussagekraft kritisch bewerten (wie z.B. die Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistiken oder Ergebnisse der Dunkelfeldforschung). Sie sind darüber hinaus in der Lage, die gesellschaftliche Verarbeitung dieser Daten und Befunde kritisch zu rezipieren.
Inhalte	In diesem Modul werden u.a. folgende Aspekte erörtert: Anzeigeerstattung, Kontrolldelikte, Dunkelfeld vs. Hellfeld, Methoden der Dunkelfeldforschung und ihr Einfluss auf die Ergebnisse. Hinsichtlich der gesellschaftlichen Verarbeitung werden die Rezeptionskonzepte kritisch beleuchtet, die sich auf die Kontrollprotokolle beziehen, diese reflektieren oder sie mit produzieren: z. B. Kriminalitätsfurcht, Sicherheitsbedürfnis, Punitivität und mediale Rezeptionstheorien.
Lehr- und Lernformen	Seminar in der Regel in Form einer blended-learning-Veranstaltung
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: 1 Modulprüfung
	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Klausur, Take-Home Exam oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart, der konkrete Prüfungsumfang und die konkrete Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekanntgegeben.
	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltung voraus (vgl. § 14 Abs. 1).
	Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP (150 Stunden Gesamtaufwand)
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 2 Tage (pro Tag 8 Stunden, insgesamt 16 Stunden)
	E-Learning-Lerneinheiten und Selbststudium: 5 Wochen (pro Woche 17 Stunden, insgesamt 84 Stunden)
	Prüfungsvorbereitung: 50 Stunden
Verwendbarkeit des Moduls	Kriminologie (M.A.)
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester.
Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase.

Modul 6: Kontrollpolitik I - Policing	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben eingehende Kenntnisse der Struktur, Aufgaben und Problematiken der für das gegenwärtige Policing relevanten Kontrollinstitutionen erworben. Sie sind imstande, die in historischer Perspektive zu unterscheidenden Phasen des Policing zu benennen und haben ein grundlegendes Verständnis der Paradigmen und Paradigmenwechsel entwickelt. Sie können die hierarchischen Ebenen der Polizei und deren Eigenlogiken unterscheiden, polizeipolitische Narrative einordnen und sind in der Lage, die Arbeit und den Auftrag der Vollzugs-polizei mit dem Wirken angrenzender Institutionen und Professionen (Soziale Arbeit, Jugendhilfe, Strafvollzug, Resozialisierung, Ökonomie) in Beziehung zu setzen. Insgesamt gelingt es den Studierenden, das Begriffsverständnis und die polizeiwissenschaftliche Relevanz von „policing the society“ kritisch zu reflektieren.
Inhalte	Das Modul dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Polizei und andere Kontrollinstanzen und der kriminologischen Kernfragen und -zugänge. Dabei spielen Organisationsformen, Hierarchieebenen und Weisungswege ebenso eine Rolle wie Forschungszugänge und -restriktionen. Hierfür wird ein Einblick in die Aufgabenstellungen der Instanzen sozialer Kontrolle, ihrer historischen Entwicklung, aktuellen Handlungsstrategien und Kooperationsformen gegeben mit Themen wie: Aktuelle Entwicklungen in den Technologien, die intragesellschaftliche Vernetzung, die Bedeutung der Berufsverbände und anderer Interessensvertretungen, Veränderungen im Selbstverständnis des staatlichen Gewaltmonopols, Polizeikultur, Kontrolle und Monitoring staatlichen Hoheitshandelns und legale vs. illegale bzw. legitime vs. illegitime Formen polizeilichen Überwältigungshandelns.
Lehr- und Lernformen	Seminar in der Regel in Form einer blended-learning-Veranstaltung
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: 1 Modulprüfung
	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Klausur, Take-Home Exam oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart, der konkrete Prüfungsumfang und die konkrete Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekanntgegeben.
	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltung voraus (vgl. § 14 Abs. 1).
	Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP (150 Stunden Gesamtaufwand)

Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 2 Tage (pro Tag 8 Stunden, insgesamt 16 Stunden)
	E-Learning-Lerneinheiten und Selbststudium: 5 Wochen (pro Woche 17 Stunden, insgesamt 84 Stunden)
	Prüfungsvorbereitung: 50 Stunden
Verwendbarkeit des Moduls	Kriminologie (M.A.)
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester.
Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase.

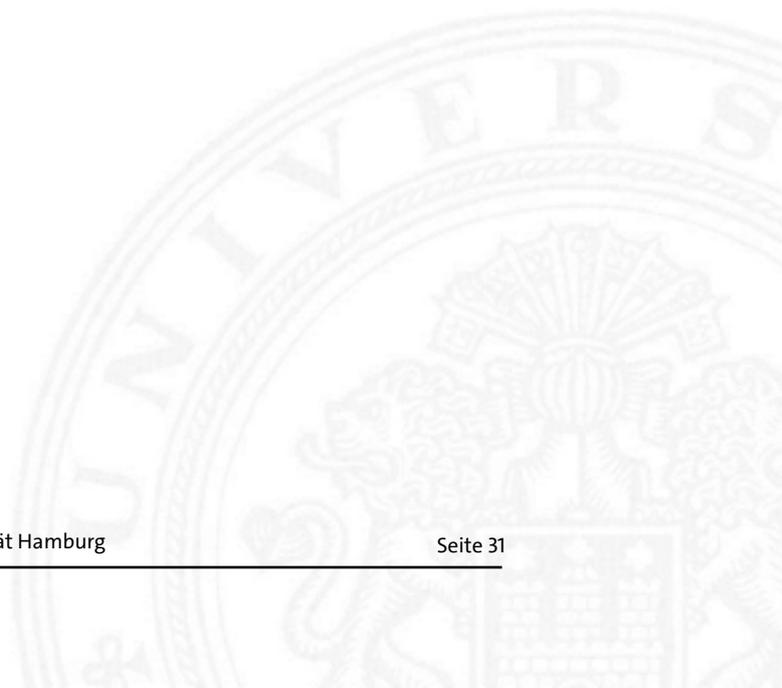
Modul 7: Kontrollpolitik II – Strafjustiz/-vollzug	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben Wissen über die zentralen kriminologischen Grundlagen, Fragestellungen, Debatten und Befunde über Strafjustiz sowie Straf- und Maßregelvollzug erworben. Sie können juristische Grundbegriffe zum strafrechtlichen Sanktionensystem und Vollzug von Strafen und Maßregeln einordnen. Sie haben ein Grundverständnis für Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Strafen und Maßregeln, deren gesetzlichen Zielen, historischen Zusammenhängen und rechtspolitischer Bedeutung entwickelt. Sie haben die Fähigkeit erlangt, den Rechtsschutz der von strafrechtlichen Sanktionen und vollzuglichen Maßnahmen Betroffenen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Dafür können sie erlerntes sozialwissenschaftlich-kriminologisches Wissen heranziehen und rechtliche Regelungen sowie Rechtswirklichkeit auf seiner Grundlage analysieren. Sie haben grundlegendes Verständnis der kriminologischen Gefängnisforschung und der empirischen Sanktionenforschung einschließlich der Perspektive der Adressatinnen und Adressaten erworben. Dieses Wissen versetzt sie in die Lage, aktuelle internationale Studien in diesem Bereich zu verstehen, kritisch zu reflektieren und als Grundlage für die Analyse in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Praxis heranzuziehen.
Inhalte	Im Zentrum des Moduls stehen die Aufgaben, die Praxis und die Probleme des (Straf-)Justizsystems, des Sanktionensystems und des Straf- und Maßregelvollzugs. Zur Einordnung gegenwärtiger Justiz- bzw. Vollzugsausrichtung werden zudem Einblicke in die Geschichte und die Grundlagen freiheitsentziehender Maßnahmen und die Soziologie des Gefängnisses gegeben. Über die Grundlagen hinaus werden kriminologische Fragestellungen erörtert, die eine theoretische Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden Praxisbereichen ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere: Totale Institutionen, Pre-Crime, Opferorientierung, Crimmigration, Desistance-Forschung und Evidence-based Crime Prevention.
Lehr- und Lernformen	Seminar in der Regel in Form einer blended-learning-Veranstaltung
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: 1 Modulprüfung
	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung, Take-Home Exam oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart, der konkrete Prüfungsumfang und die konkrete Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekanntgegeben.
	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltung voraus (vgl. § 14 Abs. 1).
	Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP (150 Stunden Gesamtaufwand)

Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 2 Tage (pro Tag 8 Stunden, insgesamt 16 Stunden)
	E-Learning-Lerneinheiten und Selbststudium: 5 Wochen (pro Woche 17 Stunden, insgesamt 84 Stunden)
	Prüfungsvorbereitung: 50 Stunden
Verwendbarkeit des Moduls	Kriminologie (M.A.)
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester.
Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase.



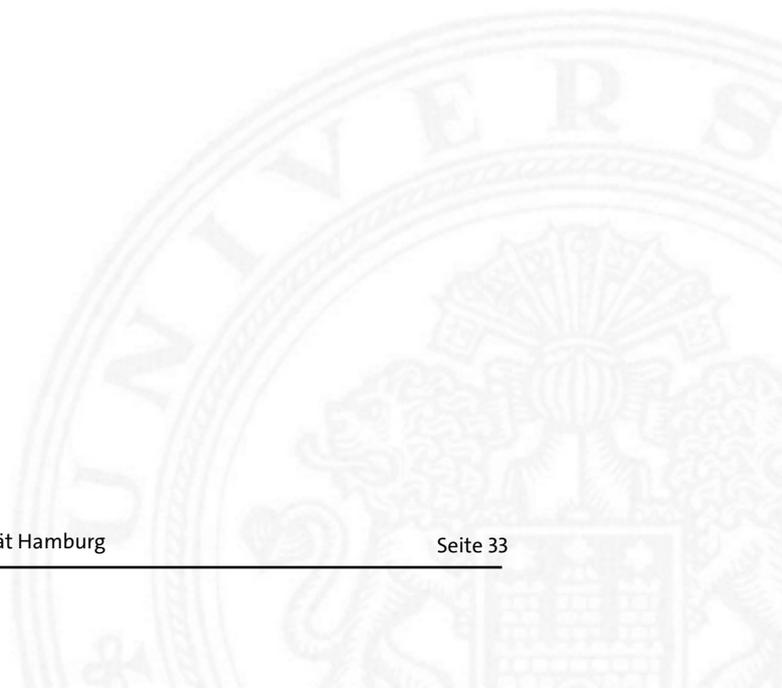
Modul 8: Alternative Reaktionen	
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über eingehende Kenntnisse der Hintergründe, Formen, Voraussetzungen und Limitationen nicht strafrechtlicher Reaktionsformen resp. Alternativen zur Strafe. Sie haben fundiertes Wissen über die Theorie, die Methoden und die Anwendungsgebiete der Restorative Justice als Alternative zu Strafe erworben und ein grundlegendes Verständnis dieser konsensorientierten dialogischen Aufarbeitung von Konflikten und problematischen Situationen entwickelt. Sie sind befähigt, die praktische Anwendung und Verfahrensweisen von Restorative Justice auf den unterschiedlichen Ebenen zu beschreiben, und die Möglichkeiten der Integration in das bestehende Strafrechtssystem nachzuvollziehen. Dieses Wissen versetzt sie in die Lage, sich kritisch mit dem Konzept der Strafe im traditionellen Strafrechtssystem auseinanderzusetzen und das Bewusstsein für die Potentiale von konstruktiven, den Schaden wiedergutmachenden Lösungen im Umgang mit Konflikten und Kriminalität mit dem Ziel der Reintegration in Gemeinschaften und der Wiederherstellung des sozialen Friedens zu schärfen.
Inhalte	Das Modul dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Theorie, Geschichte und Gegenwart nicht-vergeltender Reaktionen auf abweichendes Verhalten resp. Kriminalität sowie der Diskussion aktueller internationaler Tendenzen. Hierzu gehören u.a.: Theorie, Anwendungsgebiete und Methoden der Restorative Justice, Restorative Justice auf der Mikroebene (Täter-Opfer-Ausgleich, Gemeinschaftskonferenzen, Friedenszirkel, Opfer-Täter-Dialog), Restorative Justice auf der Makroebene (Wahrheits- und Versöhnungskommissionen), Konzept der Restorative Society als Organisationsprinzip für Antworten auf Konflikte innerhalb der Gesellschaft, Restorative Cities, Transformative Justice, Sanktionen in nicht-staatlichen Gesellschaften aus der Sicht der Rechts-Ethnologie, Mediationskonzepte, Kritik der Strafe und Evaluation der Praxis von alternativen Reaktionen, Begriff und Geschichte des Abolitionismus.
Lehr- und Lernformen	Seminar in der Regel in Form einer blended-learning-Veranstaltung
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: 1 Modulprüfung
	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Klausur, Take-Home Exam oder Hausarbeit. Die konkrete Prüfungsart, der konkrete Prüfungsumfang und die konkrete Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekanntgegeben.
	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltung voraus (vgl. § 14 Abs. 1).
	Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	5 LP (150 Stunden Gesamtaufwand)

Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 2 Tage (pro Tag 8 Stunden, insgesamt 16 Stunden)
	E-Learning-Lerneinheiten und Selbststudium: 5 Wochen (pro Woche 17 Stunden, insgesamt 84 Stunden)
	Prüfungsvorbereitung: 50 Stunden
Verwendbarkeit des Moduls	Kriminologie (M.A.)
Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester.
Dauer	2-tägige Präsenzveranstaltung mit anschließender 5-wöchiger E-Learning-Phase.



Modul 9: Masterarbeitskolloquium	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ihr Wissen über die zentralen Gütekriterien wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und Kenntnisse über die Vorgehensweise der Erarbeitung eines Masterarbeitsthemas erworben. Sie besitzen die Fähigkeit, selbständig eine Fragestellung für eine Masterarbeit auf dem Gebiet der sozialwissenschaftlichen Kriminologie zu entwickeln und ihre Vorhaben im Hinblick auf die Realisierbarkeit kritisch zu reflektieren. Sie sind in der Lage, Problemstellungen im Arbeits- bzw. Forschungsprozess (wie zeitliche Restriktionen, Problem der Praxisnähe) zu erkennen, deren Bedeutung für das eigene Masterarbeitsvorhaben zu bestimmen und schließlich die zentralen Überlegungen der Konzeption des Vorhabens, einschließlich möglicher Schwierigkeiten und offener Fragen, in Form eines Exposés für eine Masterarbeit nachvollziehbar darzustellen.
Inhalte	Vorbereitend für die Erstellung der Masterarbeit geht es in diesem Modul um die Themenfindung für die Masterarbeit und die vertiefende Einübung wissenschaftlichen Arbeitens. Im ersten Teil des Moduls präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeitsideen und stellen Fragen, Schwierigkeiten bei der Themenfindung etc. zur Diskussion. Gemeinsam werden Themen diskutiert, die sich für eine Weiterentwicklung zum Masterarbeitsthema eignen und es wird erörtert, welche Aspekte bei der Themenfindung eine Rolle spielen sollten. Im weiteren Verlauf dient das Modul der kontinuierlichen Begleitung der Masterarbeit im Kolloquium. Es soll verhindert werden, dass die Studierenden mit Fragen und Problemen, die im Arbeitsprozess auftreten, allein gelassen und damit ein wesentlicher Beitrag zum Gelingen der Arbeit geleistet werden (z.B. durch Tandembildung). Neben inhaltlichen und methodischen Fragen wird daher beispielsweise auch das Zeitmanagement thematisiert.
Lehr- und Lernformen	Kolloquium
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: 1 Modulprüfung
	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Exposé. Der konkrete Prüfungsumfang und die konkrete Bearbeitungszeit werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekanntgegeben.
	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltung voraus (vgl. § 14 Abs. 1).
	Prüfungssprache: Deutsch
Leistungspunkte	2 LP (60 Stunden Gesamtaufwand)
Arbeitsaufwand	Präsenzstudium: 1/2 Tag (5 Stunden)
	E-Learning-Lerneinheiten: Semesterbegleitend, Teilnahme optional
	Prüfungsvorbereitung: 55 Stunden
Verwendbarkeit des Moduls	Kriminologie (M.A.)

Häufigkeit des Angebots	Angebot des Moduls alle zwei Semester, jeweils im zweiten Fachsemester.
Dauer	1/2-tägige Präsenzveranstaltung mit E-Learning-Phase während der gesamten Vorlesungszeit im zweiten Semester.



Modul 10: Masterarbeit	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, eine Problemstellung aus dem Praxis- oder Forschungszusammenhang der Kriminologie selbstständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden im Rahmen einer größeren schriftlichen Arbeit zu bearbeiten.
Inhalte	Das Modul umfasst die Anfertigung einer Masterarbeit.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erwerb von mindestens 30 LP
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Prüfungsleistung: 1 Modulprüfung
	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung: Masterarbeit (vgl. § 15)
	Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung: Nachweis von mindestens 30 LP
	Prüfungssprache: Deutsch oder englisch
Leistungspunkte	20 LP
Arbeitsaufwand	600 Stunden
Verwendbarkeit des Moduls	Kriminologie (M.A.).
Dauer	Das Modul erstreckt sich über 6 Monate